

Die öffentliche Sportverwaltung

Die Kommunen und ihre Zuständigkeiten für Belange des Sports

In der Gemeindeordnung findet man zumindest eine Generalklausel die besagt "... das die Gemeinde innerhalb der Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Betreuung ihrer Einwohner erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zu schaffen hat." (§ 18 GONW). Diese Klausel schafft jedoch keine unmittelbare Rechtspflicht der Stadt zur Errichtung von Sportstätten oder zur Sportförderung. Der Umfang dieser freiwilligen kommunalen Sportförderung hängt von verschiedenen Faktoren ab, zumindest davon, was unter dem Wort "Sportförderung" verstanden wird.

Wie hoch die Bedeutung des Sports vom kommunalpolitischen Standpunkt aus eingestuft wird, wird nicht zuletzt von den finanziellen Möglichkeiten bestimmt.

Die Förderung des Sports durch die Gemeinden erfolgt nach Richtlinien oder Ordnungen, die der jeweilige Rat der Gemeinde beschließt.

Aufgaben der Gemeinde allgemein:

- Pflichtaufgaben und Auftragsangelegenheiten
 - Freiwillige Aufgaben
- Zu den Pflichtaufgaben der Gemeinde - als Schulträger - gehört die Bereitstellung von Sportraum für den Schulsport.

Grundsätzlich besteht die sog. freiwillige kommunale Sportförderung aus zwei Bereichen

1. finanzielle Unterstützung der gemeinnützigen Vereine und Organisationen
2. Bau, Unterhaltung und Zurverfügungstellung von Sportanlagen.

Die finanzielle Förderung - die allerdings in letzter Zeit aus Gründen der Finanznot stark reduziert wurde - bezieht sich im Wesentlichen auf

- Zuschüsse für lizenzierte Übungsleiter
- Zuschüsse zu Veranstaltungen und Meisterschaften

- Ausfallgarantien für bedeutende Veranstaltungen
- Zuschüsse zur Beschaffung von Sportgeräten
- Finanzielle Förderung von Talentgruppen
- Ferien - Freizeit - Kultur
- Begegnungen sportlicher Partnerschaften
- Baubeihilfen
- Zuschüsse an den Stadtsportbund
- Zuschuss zur Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen